

Land Straun Ortsgemeinde Tollard Haus-Nr. 46
 Bezirk Endolfswart Pfrschast ditto Zahl der Wohnparteien I

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung

1. In den Aufnahmebogen sind sämmtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummerung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Astermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienspflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patentals- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditor, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Vocale in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Aufzählung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Handwritten number '270' in the top left corner.

Verlaufende Zahl der Person	Name u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Abelsprädicat und Abelsrang		Ge- schlecht	Geburts- jahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständig- keit	Anwesend		Abwesend	Anmerkung
	Das Geschlecht jeder verzeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Geschlechte entsprechenden Rubrik ausdrücklich zu machen. männlich weiblich	Das Geschlecht jeder verzeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Geschlechte entsprechenden Rubrik ausdrücklich zu machen. männlich weiblich					Art, Nahrungsweig, Gewerbe. Die Art desselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchen Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbefugnisses u. s. w. Wenn Jemand mehrere Nahrungsweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Freundner u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im entgegengeetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ausdrücklich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstriche ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerken, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Arbeits- oder Dienstverhältniß. Hier ist anzugeben, ob die Person an der oben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter betheilig ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstücks, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirthschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Gehrling, Tagelöhner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Richter, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.			Land	Bezirk		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n		
1	Hönigman Mathias	1	1834	Kath.	Leinw.	Jahrgang	Jahrgang	im Ortsteil 19	1		1			
2	Gartmann Mathias	1	1829	"	"	Jahrgang	Jahrgang	im Ortsteil 19	1		1			
3	Freyer Josef	1	1864	"	Leinw.	Jahrgang	Jahrgang	im Ortsteil 19	1		1			
4	Freyer Josef	1	1868	"	"	Jahrgang	Jahrgang	im Ortsteil 19	1		1			
5														
6														
7														
8														
9														
10														
11														
	Summe		3	1				Summe	4		4			

Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken.
Genaue ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch linienpflichtigen Umläufern, zu den Reserve- und Landwehr-Männern, zu den mit Besoldung des Militär-Charakters qualifizierten, zu den im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officieren, Militär-Beamten oder Parteien, zu den pensionirten oder provisionirten Unterparteien, zu den Parimental- oder Reservations-Anwärlern gehört.
Bei jedem als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberechtigung) besitzt.
Ebenfalls ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.

Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl
Pferde		Rindvieh	
	Hengste		Stiere
	Stuten		Kühe
	Wallachen		Ochsen
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .
			Büffel
			Schafe
			Ziegen
			Vorstenvieh
Maultiere und Maulesel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes		
Esel			Bienenstöcke

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

Tolland

am 18^{ten} febr. Jänner 1870.

J. M. M. M.